

Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes
342

"An den Kleingärten"

Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung
Milena Schmiegel

August 2019

1. Rechtliche Grundlagen

Das Gebiet „An den Kleingärten“ in Hauenhorst, Rheine soll als Wohnfläche zur Verfügung stehen. Dabei wird ein 10m breiter Grünstreifen zum Erhalt der dort stehenden Eichen mit einem Alter von etwa 90 bis 130 Jahren als öffentliche Fläche bestehen bleiben.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag überprüft, ob das Vorhaben den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entspricht.

Konkret basiert der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf den Vorgaben des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und prüft, ob die formulierten Zugriffsverbote

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Verbot der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zugriffsverbot für geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

durch die planbezogenen Wirkungen gewahrt bleiben oder ob ggfs. die Erfüllung eines Verbotstatbestandes zu erwarten ist.

Durch die Regelungen des § 44 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Bei den von den Zugriffsverboten betroffenen Arten handelt es sich um die im Anhang IV, der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und um die europäischen Vogelarten. Die national besonders und streng geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Zugriffsverboten freigestellt und wie alle sonstigen Arten lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.¹ Diese Arten werden in NRW als "planungsrelevante Arten" bezeichnet. Eine Liste der entsprechenden

¹ KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Im Gegensatz zur Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtlichen Regelungen im Bauleitplanverfahren nicht abwägbar und bedürfen einer der Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgreiflichen Entscheidung.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt den Vorgaben der VV - Artenschutz² und der Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung³.

2. Lage und Beschreibung der Untersuchungsfläche

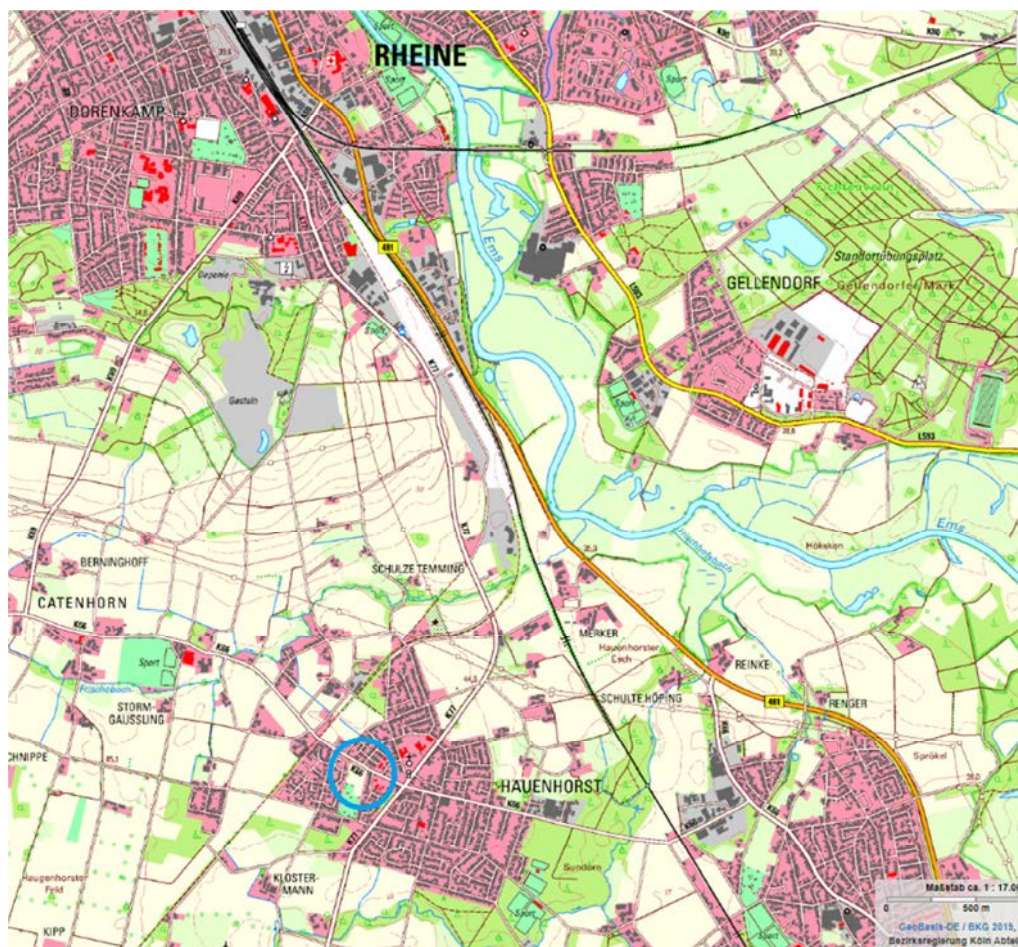


Abb. 1: Lage und Umfeld des Untersuchungsraumes (Digitale Topographische Karte 1:25.00, <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, Abrufdatum: 13.08.2019)

Die Planfläche befindet sich im südlichen Bereich der Stadt Rheine im Stadtteil Hauenhorst. Die Fläche wird bisher als Ackerfläche genutzt. Ringsum ist eine

² [Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG \(FFH-RL\) und 2009/147/EG \(V-RL\) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren](#) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

³ [Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben](#) (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

vorwiegend eingeschossige Bauweise von Einzel- und Doppelhäusern vorhanden.



Abb. 2: Luftbildaufnahme des Untersuchungsraumes (Digitale Orthophotos, <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, Abrufdatum: 14.08 2019)

Richtung Westen wird die Fläche durch eine Baumreihe mit etwa 90 bis 130 Jahre alten Eichen abgegrenzt.



Abb. 3: Baumreihe im Westen des Plangebiets (Foto: Gooßens 26.02.2019)

Nördlich des Plangebiets liegt die Bauernschaftsstraße. Auf östlicher Seite befindet sich eine Heckenstruktur aus Ziergehölzen und einzelnen Bäumen auf die Gärten der angrenzenden Grundstücke folgen.



Abb. 4: Heckenstruktur des Plangebietes (Foto: Gooßens 26.02.2019)

In südlicher Richtung schließt sich eine Kleingartenanlage an das Gebiet an.

3. Beschreibung des Vorhabens

Die bisherige Ackerfläche soll der Wohnbebauung dienen. Es sind Einzel- und Doppelhäuser mit ein- oder zweigeschossiger Bauweise und einer maximalen Versiegelung von 60 % zugelassen. Ein 10 m breiter Grünstreifen an der westlichen Seite des Plangebiets mit einem Eichenbestand im Alter von etwa 90 bis 130 Jahren soll erhalten bleiben. Daran anknüpfen soll im südwestlichen Bereich der Vorhabenfläche eine Spielfläche.

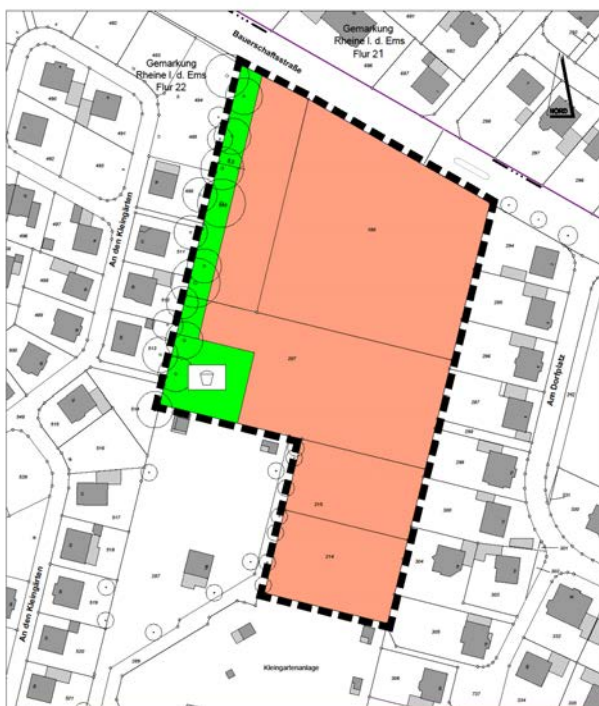


Abb. 5: Auszug aus dem Bebauungsplan

4. Auswertung vorhandener Daten

Im Zusammenhang mit der Auswertung vorhandener Daten stellt das LANUV im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"⁴ Informationen zu planungsrelevanten Arten zur Verfügung.

Die sogenannten NRW-Messtischblätter stellen bezogen auf den betreffenden Bereich eines Blattes der Topografischen Karte 1 : 25 000 die in diesem Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten für je vier Blattschnitte dar.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3710 „Rheine“, Quadrant 4. Gelistet werden 33 planungsrelevante Arten der Gruppen Säugetiere (4) und Vögel (29).

Bei einer Eingrenzung dieser Auswahl auf die in der Planfläche und deren unmittelbaren Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen reduzieren sich die planungsrelevanten Arten auf die in der folgenden Tabelle enthaltenen Arten. Diese werden im Folgenden ausgewertet und anhand der Gebietsausstattung der Status für das Gebiet eingeschätzt (Potentialanalyse).

4.1 Fledermäuse

Tab. 1: Planungsrelevante Fledermausarten im Bereich des Messtischblattes 3710/4 „Rheine“/Lebensraumtyp Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Acker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Deutscher Artnamen	Wissen- schaftl. Artnamen	EZ NRW	Habitatpräferenz	vorhandene Biotopstrukturen	Status Gebiet
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen	Gebäude und Baumhöhlen nicht vorhanden	(Ng)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	Gebäude und Baumhöhlen nicht vorhanden	(Ng)
Zwergfleder- maus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Geb.; Baumhöhlen/ -spalten	Gebäude nicht vorh.; entsprechende Baumhabitate gesichtet	(Ng, Q)

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier
Status im Gebiet: - = kein Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (Q) = potentielles Quartier

Auf der zu betrachtenden Vorhabenfläche befinden sich keine Gebäude, so dass Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten sicher auszuschließen sind. Gebäudequartiere können aber in der bebauten Umgebung genutzt werden,

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Abgerufen am 13.08.2019

so dass die mit Gehölzen bestandene Planfläche geeignete Lebensraumstrukturen aufweist, um Fledermäusen als Nahrungshabitat zu dienen.

Die Bestandsbäume wurden auf Baumhöhlen und –spalten untersucht. Dabei wurden Spalten in der Baumrinde gefunden, die der Zwergfledermaus als potentielles Habitat dienen können.

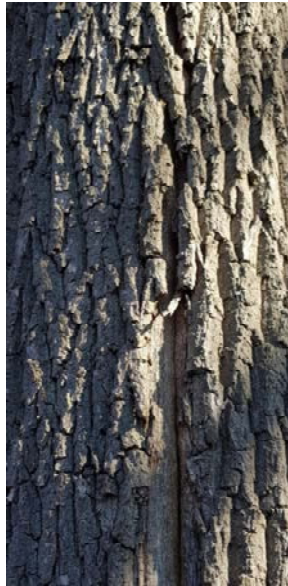


Abb. 6: Baumspalte (1),
(Foto: Gooßens 26.02.2019)

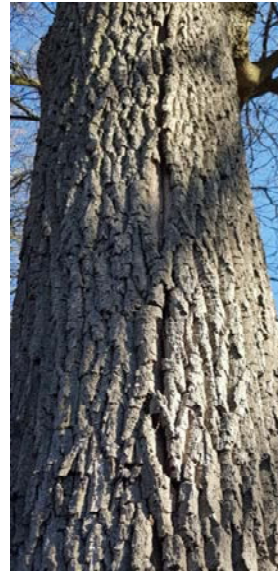


Abb. 7: Baumspalte (2),
(Foto: Gooßens 26.02.2019)

4.2 Vögel

Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten im Bereich des Messtischblattes 3710/4 „Rheine“ - Lebensraumtyp Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Äcker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Deutscher Artnamen	Wissen- schaftl. Artnamen	EZ NRW	Habitatpräferenz	vorhandene Biotopstrukturen	Status Gebiet
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen	nicht vorhanden	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe	nicht vorhanden, ggf. Nahrungsgast	(NG)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	brütet in Steilwänden/ Wurzeltellern, bevorzugt in	nicht vorhanden	-

			Gewässernähe		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	halboffene Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; dringt bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt, Höhlenbrüter, meidet das Innere von Städten	nicht vorhanden, ggf. Nahrungsgast	(NG)
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	Sand- und Kiesabgrabungen, Klärteiche	nicht vorhanden	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbek.	in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks, Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen	nicht vorhanden, ggf. Nahrungsgast	(NG)
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	U	Offenes Niederungs- und Grünlandgebiet, Niedermoore und Hochmoore mit hohen Grundwasserständen, Ackerflächen	kaum vorhanden	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G-	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	Horste nicht vorhanden	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	U-	Offene Grünlandgebiete, Feuchte, extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Ackerland. Bevorzugt zum Brüten offene und kurze Vegetationsstrukturen	nicht vorhanden	-
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	brütet in Baumhöhlen, bevorzugt abwechslungsreiche Landschaft	nicht vorhanden	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Brutschmarotzer, in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen	nicht vorhanden	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume bei denen ein Horst in 10m bis 20 m Höhe angelegt wird, Kulturlandschaft und Offenlandbereiche	Horste nicht vorhanden	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	brütet an Gebäudefassaden	nicht vorhanden	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	brütet in strukturreichen Biotopen (u.a. krautreiche Gebüschbestände) meist in der Nähe zu Feuchtgebieten	kaum vorhanden	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen	nicht vorhanden	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	kleinräumige strukturreiche	nicht vorhanden	-

			Agrarlandschaft, Hecken, Wegraine		
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	brütet bevorzugt in landwirtschaftl. Gebäuden (Scheunen) mit nahrungsreichem Umfeld	nicht vorhanden	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	Ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) und Feldgehölzen, in Baumhöhlen	nicht vorhanden	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	nicht vorhanden	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	Höhlenbrüter, benötigt z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen	nicht vorhanden	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G-	offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit Höhlenangebot, Viehweiden, Streuobstwiesen	nicht vorhanden	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	nicht vorhanden	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	Brütet und nistet in störungsarmen Felswänden und Steinbrüchen. Auch Baum-, Boden- und Gebäudebruten möglich. Besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften, Steinbrüche, Sandabgrabungen	nicht vorhanden	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen u. halboffener Landschaft	nicht vorhanden	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	brütet in Baumhorsten in halb-offener Landschaft, auch in Parks und Gärten	nicht vorhanden, ggf. Nahrungsgast	(NG)

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
 Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier
 Status im Gebiet: - = keine Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (BV) = potentieller Brutvogel

4.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Weitere planungsrelevante Arten werden für den Messtischblattbereich nicht gelistet.

Weiterhin liegen keine Hinweise vor, dass im Bereich der Vorhabenfläche mit dem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten und Artengruppen zu rechnen ist.

5. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Zur Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen sind Außenleuchten mit Natriumdampflampen oder LED-Technik auszustatten. Die Lampen sind möglichst niedrig und nach unten ausgerichtet anzubringen.

5.1.3 Vermeidungsmaßnahmen für Vögel

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine erhebliche Störung brütender europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen die Entfernung der Strauch- und Krautvegetation nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

5.2 Betroffenheit der Arten

5.2.1 Planungsrelevante Säugetiere (Fledermäuse)

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fledermäuse können die Vorhabenfläche als Jagdhabitat nutzen. Für Zwergfledermäuse eignen sich die Eichen als Tages- oder Zwischenquartier. Da die Bäume erhalten bleiben, ist der Verbotstatbestand des Fangens, Verletzens und Tötens von Fledermäusen ausgeschlossen.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Unter Einbezug der o.g. Vermeidungsmaßnahme ist bei der Nutzung als Jagdhabitat der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ebenso nicht zutreffend und es sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten. Da bereits menschliche Störwirkung durch die anliegende Hauptverkehrsstraße sowie durch Spaziergänger und Hunde ausgeübt wird, ist eine erhebliche Störung nicht zu erwarten.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aktive Fledermausquartiere, die durch vorhabenbezogene Maßnahmen zerstört werden könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die als Tages- und Zwischenquartier für Zwergfledermäuse und ggfs. auch für den Abendsegler geeigneten Eichen bleiben bestehen. Es kommt demnach zu keiner Zerstörung von Lebensstätten.

Fazit: Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse ergeben sich planbedingt keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

5.2.2 Planungsrelevante / europäisch geschützte Vogelarten

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für alle auf dem Messtischblatt 3710, Quadrant 4 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist ein Brutvogelvorkommen nicht anzunehmen. Der Kiebitz kann auf Grund der Größe der Fläche (bevorzugt größere Flächen) und der menschlichen Vorbelastung (Hauptverkehrsstraße) als Brutvogel ausgeschlossen werden. Ebenso ist der Siedlungscharakter für den Kuckuck als potenziellen Brutvogel zu stark ausgeprägt. Obwohl das Rebhuhn einen Verbreitungsschwerpunkt im Münsterland besitzt sind die vorhandenen Landschaftselemente nicht ausreichend strukturreich um ein passendes Habitat bieten zu können.

Andere, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten, können auf der Vorhabenfläche als Brutvogel auftreten. Infolge des Vegetationsverlustes können sich einzelne Individuenverluste durch Zerstörung besetzter Brutplätze bzw. Tötung nicht flügger Jungtiere in geringem Ausmaß ergeben. Durch Beachtung der obig formulierten Vermeidungsmaßnahme lässt sich dieses Risiko jedoch nahezu vermeiden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch Beachtung obig formulierter Vermeidungsmaßnahmen lassen sich erhebliche Störungen vermeiden.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nicht für die planungsrelevanten, aber für sonstige europäische Vogelarten, für die ein Brutvorkommen anzunehmen ist, stellt die Beseitigung der Ackerflächen einen geringen Verlust eines Nahrungshabitats dar. Dieser Verlust ist jedoch von nur geringem Ausmaß.

Fazit: Bezüglich der Artengruppe der Vögel sind keine vorhabenbedingten Verbotstatbestände für potenziell vorkommende Populationen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG infolge einer Zerstörung von Lebensstätten zu erwarten. Individuenverluste lassen sich unter Einhaltung der unter Pt. 5.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme ausschließen.

5.3 Zusammenfassung

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist für die Vorhabenfläche allenfalls für den Bereich der Gehölzstrukturen anzunehmen. Dieser Bereich ist durch das Vorhaben jedoch nicht betroffen im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Unter Beachtung der unter Pt. 5.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände ausgelöst.